



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-813 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 97.111/180-SL III/87

272 IAB

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. ERMACORA, KRAFT und Kollegen,
betreffend die Behandlung von Zivil-
dienerbeschwerden.

1987 -05- 25

zu 267 J

Zu Zahl 267/J-NR/1987

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dr. ERMACORA,
KRAFT und Kollegen am 7. April 1987 an mich gerichteten
schriftlichen Anfrage Zl. 267/J-NR/1987, betreffend die
Behandlung von Zivildiennerbeschwerden, beehre ich mich
mitzuteilen:

Zur Frage 1: Beim Verfassungsgerichtshof wurden

1982	5
1983	36
1984	54
1985	63
1986	72

rechtskräftige Entscheidungen der Zivil-
dienstkommission/Zivildienstoberkommission
angefochten.

Zur Frage 2: Der Verfassungsgerichtshof hat 1982 neun
Entscheidungen der Zivildienstkommission auf-
gehoben, 1983 eine Entscheidung der Zivildienst-
kommission und eine Entscheidung der Zivildienst-

- 2 -

oberkommission. 1984 waren von aufhebenden Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes zwei Entscheidungen der Zivildienstkommission und eine Entscheidung der Zivildienstoberkommission betroffen, 1985 wurden elf Entscheidungen der Zivildienstkommission und sieben Entscheidungen der Zivildienstoberkommission aufgehoben. 1986 hat der Verfassungsgerichtshof acht Entscheidungen der Zivildienstoberkommission behoben. Bei den Entscheidungen der Zivildienstkommission die behoben wurden, handelte es sich um Entscheidungen aus der Zeit vor 1982; mit 1. Jänner 1982 wurde die Zivildienstoberkommission eingerichtet und die Möglichkeit zur Berufung gegen Ab- und Zurückweisungsbescheide der Zivildienstkommission eröffnet.

Zur Frage 3: Im Falle der Aufhebung von Bescheiden der Zivildienstoberkommission wurde das Berufungsverfahren wiederholt, bei Aufhebung von Bescheiden der Zivildienstkommission aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1982 das erstinstanzliche Verfahren neu durchgeführt.

Zur Frage 4: Der Anteil der durch den Verfassungsgerichtshof verfügten Aufhebungen von rechtskräftigen Ab- und Zurückweisungsbescheiden der Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission betrug 1982 bei den 9 aufhebenden Erkenntnissen gegenüber 1.402 rechtskräftigen Ab- und Zurückweisungen 0,006 %, 1983 bei 2 aufhebenden Erkenntnissen gegenüber 1.331 rechtskräftigen Ab- und Zurückweisungen 0,002 %. Der gleiche Prozentsatz von 0,002 % ergab sich 1984 bei 3 aufhebenden Erkenntnissen gegenüber 1.444 Ab- und Zurückweisungsbescheiden der Zivildienstkommission/Zivildienst-

- 3 -

oberkommission. 1985 standen 18 aufhebende Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes 1.317 rechtskräftigen Ab- und Zurückweisungen in Verfahren auf Befreiung von der Wehrpflicht nach dem Zivildienstgesetz gegenüber, dies entspricht 0,014 %. 1986 waren 8 aufhebende Erkenntnisse, das sind 0,006 % von 1.262 rechtskräftigen Ab- und Zurückweisungen der Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission, ergangen. Zieht man eine 5-Jahres-Summe, so stehen von 1982 bis 1986 40 aufhebende Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes 6.756 rechtskräftigen Ab- und Zurückweisungsbescheiden der Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission, dies entspricht einem Prozentsatz von 0,006 %, gegenüber.

Zur Frage 5: Mehrere Entscheidungen der Zivildienstkommission aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1982 wurden wegen nichtgesetzmäßiger Zusammensetzung des erkennenden Senates aufgehoben. In den anderen Fällen wurden die Entscheidungen der Zivildienstkommission und die Bescheide der Zivildienstoberkommission vorwiegend aus meritorischen Gründen und vereinzelt wegen Verfahrensmängel aufgehoben. In den meisten Fällen erblickte der Verfassungsgerichtshof den meritorischen Aufhebungsgrund darin, daß die Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission in der Beweiswürdigung auf Äußerungen des Antragstellers, die durch unzulässige Fragen an ihn (z.B. Verhalten im Notwehrfall), oder darauf Bedacht genommen hatte, daß der Antragsteller keine Aktivitäten auf jenen Gebieten gesetzt hatte, die für seine Gewissensentscheidung maßgebend waren.

- 4 -

Zur Frage 6: Die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes werden vom Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission den Senatsvorsitzenden der Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission zur Kenntnis gebracht.

21. Mai 1987

Karl Bleher